

Das Schutzkonzept und die dazu gehörenden Massnahmen sind Weisungen für die Mitarbeitenden des Betriebs.

SO SCHÜTZEN WIR UNS

Corona-Schutzkonzept für die Netzinfrastrukturbranche

Das beiliegende Corona-Schutzkonzept wurde unter Berücksichtigung aller Entscheide und Vorgaben bis zum 20.01.2022 angepasst.

Alle Entscheide und Vorgaben ab dem 20.01.22 werden darin nicht nachgeführt und sind auf den entsprechenden Webseiten des Bundes und der jeweiligen Kantone einsehbar.

BAG: Bundesamt für Gesundheit BAG (admin.ch)
SUVVA: Coronavirus: Informationen für unsere Kundinnen und Kunden (suva.ch)

im Bereich Baustellen und Industrie
SECO: Covid-19-Pandemie (admin.ch) Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz während der COVID-19 Pandemie (admin.ch)
Merkblatt für Arbeitgeber Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz - CORONAVIRUS (COVID-19) (admin.ch)

MUSTER-SCHUTZKONZEPT FÜR BETRIEBE UNTER COVID-19: ALLGEMEINE ERLÄUTERUNGEN

Version: Januar 2022

EINLEITUNG

Das nachfolgende Schutzkonzept beschreibt, welche Vorgaben Betriebe in der Schweizer Netzinfrastrukturbranche erfüllen müssen, die gemäss COVID-19-Verordnung 3 ihre Tätigkeit fortsetzen oder wiederaufnehmen können. Die Vorgaben richten sich an die Arbeitgeber. Sie dienen der Festlegung von betriebsinternen Schutzmassnahmen, die unter Mitwirkung der Arbeitnehmenden umgesetzt werden müssen.

ZIEL DIESER MASSNAHMEN

Das Ziel der Massnahmen ist es, einerseits Mitarbeitende und im Betrieb Tätige und andererseits die allgemeine Bevölkerung als Dienstleistungsempfänger vor einer Ansteckung durch das neue Coronavirus zu schützen. Zudem gilt es, besonders gefährdete Personen bestmöglich zu schützen, sowohl als Arbeitnehmende wie auch als Kunden.

GESETZLICHE GRUNDLAGEN

COVID-19-Verordnung 3 (818.101.24), Arbeitsgesetz (SR 822.11) und dessen Verordnungen.

REDUKTION DER VERBREITUNG DES NEUEN CORONAVIRUS

ÜBERTRAGUNG DES NEUEN CORONAVIRUS

Das Virus überträgt sich am häufigsten bei engem und längerem Kontakt, z.B. wenn man zu einer infizierten Person weniger als 1,5 Meter Abstand hat und dabei keine Schutzmassnahmen eingehalten werden. Je länger und enger dieser Kontakt ist, desto grösser ist das Risiko einer Ansteckung.

Bestimmte Situationen erhöhen das Risiko einer Übertragung von SARS-CoV-2 am Arbeitsplatz. Dazu gehören zum Beispiel:

- Enge Kontaktsituationen
- Langandauernde Kontaktsituationen
- Viele Personen in einem Raum
- Schlecht belüftete Räume
- Personen, welche SARS-CoV-2 Viren ausscheiden

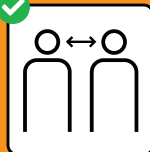
Die zwei **Hauptübertragungswege** des neuen Coronavirus (SARS-CoV-2) sind:

- **Durch Tröpfchen und Aerosole.**
Atmet, spricht, niest oder hustet die infizierte Person, können virenhaltige Tröpfchen direkt auf die Schleimhäute von Nase, Mund oder Augen von anderen Menschen in unmittelbarer Nähe (<1,5 m) gelangen. Eine Übertragung durch feinste Tröpfchen (Aerosole) ist über weitere Distanzen möglich, kommt aber nicht häufig vor. Diese Art der Übertragung könnte vor allem bei Aktivitäten eine Rolle spielen, die eine verstärkte Atmung erfordern. Dies kommt zum Beispiel bei körperlicher Arbeit, Sport, lautem Sprechen und Singen vor. Dasselbe gilt bei längerem Aufenthalt in schlecht oder nicht belüfteten Räumen, vor allem wenn die Räume klein sind.
- **Über Oberflächen und die Hände.**
Wenn infizierte Personen sprechen, husten und niesen, gelangen virenhaltige ansteckende Tröpfchen und Aerosole auf ihre Hände oder auf Oberflächen in der Nähe. Eine andere Person könnte sich anstecken, wenn sie diese kontaminierten Oberflächen anfasst und anschliessend mit den Händen Mund, Nase oder Augen berührt.

SO SCHÜTZEN WIR UNS



Kontakte minimieren.



Abstand halten.



Maske tragen, wenn vorgeschrieben.



Gründlich Hände waschen oder desinfizieren.



Wenn möglich Homeoffice.



Mehrmals täglich lüften.



Bei Symptomen sofort testen lassen und zu Hause bleiben.



Empfohlen: Covid-19-Impfung.



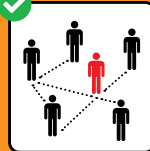
Hände schütteln vermeiden.



In Taschentuch oder Armbeuge husten und niesen.



Wenn vorgeschrieben: Zertifikat bereithalten und Ausweis mitführen.



Zur Rückverfolgung immer vollständige Kontaktdaten angeben.



Um Infektionsketten zu stoppen: SwissCovid App downloaden und aktivieren.

SCHUTZMASSNAHMEN


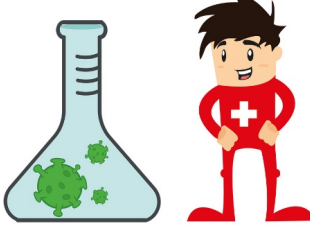
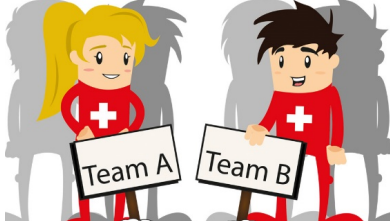

Schutzmassnahmen zielen darauf ab, die Übertragung des Virus zu verhindern. Bei den Massnahmen sind der Stand von Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene sowie sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse zu berücksichtigen. Die Massnahmen sind so zu planen, dass Technik, Arbeitsorganisation, sonstige Arbeitsbedingungen, soziale Beziehungen und Einfluss der Umwelt auf den Arbeitsplatz sachgerecht miteinander verknüpft werden.

Zuerst gilt es, technische und organisatorische Schutzmassnahmen zu treffen. Die persönlichen Schutzmassnahmen sind nachrangig dazu. Für besonders gefährdete Mitarbeitende sind zusätzliche Massnahmen zu treffen. Alle betroffenen Personen müssen zu den Schutzmassnahmen die notwendigen Anweisungen erhalten.

Das Schutzziel am Arbeitsplatz ist ebenfalls die Reduktion einer Übertragung des neuen Coronavirus durch Distanz halten, Sauberkeit, Reinigung von Oberflächen und Händehygiene.

«STOP-PRINZIP»

Das STOP-Prinzip erläutert die Reihenfolge der Ergreifung von Schutzmassnahmen.

S	S steht für Substitution, was im Falle von COVID-19 nur durch genügend Distanz möglich ist (z.B. Homeoffice).	
T	T sind technische Massnahmen (z. B. Acrylglas, getrennte Arbeitsplätze, etc.).	
O	O sind organisatorische Massnahmen (z. B. getrennte Teams, veränderte Schichtplanung).	
P	P steht für persönliche Schutzmassnahmen (z. B. Hygienemasken, Handschuhe, etc.).	

PERSÖNLICHE SCHUTZMASSNAHMEN

Persönliche Schutzmassnahmen sollten nur eingesetzt werden, wenn andere Massnahmen nicht möglich sind und eine adäquate Schutzausrüstung (z.B. Schutzmasken, Handschuhe, Schutzbrillen etc.) verfügbar ist. Sie sind weniger effizient als die Substitution und technische oder organisatorische Massnahmen.

Mitarbeitende müssen über das notwendige Wissen zur richtigen Anwendung der Schutzausrüstung verfügen und entsprechend geübt im Umgang damit sein. Wenn dies nicht der Fall ist, führt eine Schutzausrüstung möglicherweise zu einem falschen Sicherheitsgefühl und grundlegende, wirksame Massnahmen (Abstand halten, Hände waschen) werden vernachlässigt.

SCHUTZMASKEN

Wenn im vorliegenden Schutzkonzept der Begriff Schutzmasken verwendet wird, sind folgende Schutzmasken gemeint:

Hygienemaske/medizinische Gesichtsmaske (chirurgische Maske/OP-Maske) Norm: EN 14683

oder

Atemschutzmaske (FFP2-Maske) Norm: EN 149

Diese Masken werden mit ähnlichem Standard auch als N95 (in den USA produziert) oder KN95 (in China produziert) im Handel angeboten.

Stand Januar 2022: Es sind nach wie vor beide Schutzmaskentypen in Innenräumen erlaubt.

Seit dem 6. Dezember 2021 **gilt eine generelle Maskentragpflicht** für alle Mitarbeitenden in **Innenräumen** (auch Grossraumbüros, Umkleidekabinen und Garderoben), in denen sich mehr als eine Person aufhält, auch wenn das Covid-Zertifikat genutzt wird.

Eine Veränderung der aktuellen Situation bezüglich der Maskentragpflicht (z.B. FFP2-Maskentragpflicht in Innenräumen) würde auf der Website des BAG publiziert.

Details zum korrekten Umgang mit Masken usw. sind ebenfalls auf der Website des BAG zu finden.

Dort wird auch die Tragedauer einer Schutzmaske umschrieben. So kann z.B. eine Hygienemaske bis zu vier Stunden getragen werden. Es muss auf die Durchfeuchtung der Maske geachtet werden – je feuchter die Maske, desto geringer die Schutzwirkung (Angaben des Herstellers beachten).

www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/masken.html

SCHUTZKONZEPT FÜR BETRIEBE DER SCHWEIZER NETZINFRASTRUKTURBRANCHE UNTER COVID-19: RAHMENBEDINGUNGEN UND INHALTE

INHALT

GRUNDREGELN	8
Maskentragpflicht	9
Händehygiene	10
Homeoffice-Pflicht	10
Distanz halten	11
Reinigung	14
Besonders gefährdete Personen	16
COVID-19-Erkrankte	18
Besondere Arbeitssituationen	19
Information	20
Management	21
MUSTER-SCHUTZKONZEPT FÜR BETRIEBE	22
UNTER COVID-19: BEISPIEL-TABELLE	
Zu kontrollierende Aspekte	23
Massnahmen bei einer Angabe «Nein»	28
ABSCHLUSS	29

GRUNDREGELN

Das Schutzkonzept der Branche und der Unternehmen muss sicherstellen, dass die folgenden Vorgaben eingehalten werden. Für jede dieser Vorgaben müssen ausreichende und angemessene Massnahmen vorgesehen werden. Der Arbeitgeber und Betriebsverantwortliche sind für die Auswahl und Umsetzung dieser Massnahmen verantwortlich.

1

Maskentragpflicht am Arbeitsplatz. Es gilt eine generelle Maskentragpflicht für alle Mitarbeitenden in Innenräumen, in denen sich mehr als eine Person aufhält.

2

Alle Personen im Unternehmen reinigen sich regelmässig die Hände.

3

Mitarbeitende und andere Personen halten 1,5 m Abstand zueinander.

4

Bedarfsgerechte regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden.

5

Angemessener Schutz von Personen mit Vorerkrankungen oder besonders gefährdete Personen (siehe Seite 16).

6

Mitarbeitende mit Symptomen werden konsequent nach Hause geschickt (mit Schutzmaske). Der Prozess des BAG wird strikt befolgt. Das Vorgehen wird mit den Mitarbeitenden besprochen, die Anweisungen zur Isolation gemäss BAG werden befolgt (vgl. www.bag.admin.ch/isolation-und-quarantaene).

7

Berücksichtigung von spezifischen Aspekten der Arbeit und Arbeitssituationen, um den Schutz zu gewährleisten.

8

Information der Mitarbeitenden und anderen betroffenen Personen über die Vorgaben und Massnahmen.

9

Vorgaben des Managements für die effiziente Umsetzung und ggf. Anpassung der Massnahmen.

MASKENTRAGPFLICHT



Es gilt eine generelle Maskentragpflicht für alle Mitarbeitenden in Innenräumen.

Was gilt als Innenraum?

- Als Innenräume gelten alle geschlossenen Räume (inklusive Räume, die sich noch im Bau befinden, in denen die Fenster schon eingesetzt sind).
- Grossraumbüros, Umkleidekabinen und Garderoben, gelten ebenfalls als Innenräume. Auch hier gilt Maskentragpflicht, wenn sich darin mehr als eine Person aufhält.
- Auch Gruppentransporte und alle Fahrzeuge, in denen sich mehr als eine Person aufhält, sind per Definition Innenräume.

MASSNAHMEN

- ➔ Schutzmasken in Innenräumen tragen, auch wenn das COVID-Zertifikat genutzt wird.
- ➔ Schutzmasken auch in Fahrzeugen tragen, wenn sich mehr als eine Person darin befindet. Die Maskentragpflicht kann nur für den Fahrer aufgehoben werden, wenn das Tragen der Maske ein Sicherheitsrisiko darstellt.
- ➔ Bei intensiveren Kontakten im Aussenbereich (sprich wenn Arbeiten nur ausgeführt werden können, wenn die Personen während einer längeren Dauer den Abstand von 1,5 m unterschreiten) ist ebenfalls eine Schutzmaske zu tragen.

HÄNDEHYGIENE



Alle Personen im Unternehmen reinigen sich regelmässig die Hände.

MASSNAHMEN

- ➔ Aufstellen von Händehygienestationen: Die Kundschaft muss sich bei Betreten des Geschäfts die Hände mit Wasser und Seife waschen oder mit einem Händedesinfektionsmittel desinfizieren können.
- ➔ Alle Personen im Unternehmen sollen sich regelmässig die Hände mit Wasser und Seife waschen. Dies insbesondere vor der Ankunft am Arbeitsplatz sowie vor und nach Pausen. An Arbeitsplätzen z.B. auf Baustellen oder direkt beim Kunden, wo dies nicht möglich ist, muss eine Händedesinfektion erfolgen.

HOMEOFFICE-PFLICHT

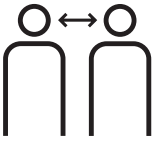


In der Branche arbeiten wir wenn möglich immer von zu Hause aus (Büroarbeiten). Dadurch reduzieren sich die Kontakte und somit auch die potentielle Verbreitung des Virus.

MASSNAHMEN

- ➔ Die Arbeitgeber sind verpflichtet, Homeoffice überall dort anzuordnen, wo dies aufgrund der Art der Aktivität möglich und mit verhältnismässigem Aufwand umsetzbar ist.
- ➔ Verstösse werden durch die Behörden geahndet.

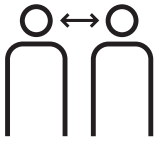
DISTANZ HALTEN



Mitarbeitende und andere Personen halten 1,5 m Abstand zueinander. Auf Bewegungs- und Aufenthaltszonen achten und wenn möglich, diese festlegen. Solche Zonen sind z.B. Einbahnen zum Herumgehen, Zonen zum Beraten, Warteräume, Orte nur für Mitarbeitende.

MASSNAHMEN

- ➔ Maskentragpflicht für alle Mitarbeitenden in Innenräumen
- ➔ Auch bei Arbeiten im Freien (inklusive in Räumen, die sich noch im Bau befinden, in denen die Fenster noch nicht eingesetzt sind) gelten in bestimmten Fällen zusätzliche Schutzmassnahmen: Kann der Abstand von 1,5 m zwischen 2 Personen nicht eingehalten werden, sind in jedem Fall Massnahmen nach dem Prinzip STOP notwendig!
- ➔ Bei intensiveren Kontakten im Aussenbereich (sprich wenn Arbeiten nur ausgeführt werden können, wenn die Personen während einer längeren Dauer den Abstand von 1,5 Metern unterschreiten), ist eine Schutzmaske zu tragen.
- ➔ Bodenmarkierungen anbringen, um die Einhaltung des Abstandes von mindestens 1,5 m zwischen im Geschäft anwesenden Personen zu gewährleisten und den Personenfluss zu respektieren
- ➔ 1,5 m Distanz zwischen wartender Kundschaft gewährleisten
- ➔ 1,5 m Distanz in Aufenthaltsräumen (z.B. Kantinen, Küchen, Gemeinschaftsräume) sicherstellen
- ➔ 1,5 m Distanz in WC-Anlagen sicherstellen
- ➔ 1,5 m Distanz auf Baustellen



ANZAHL PERSONEN BEGRENZEN

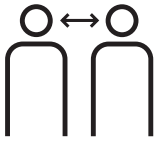
MASSNAHMEN

- ➔ nur wenige Personen auf die Baustelle, ins Büro oder ins Geschäft lassen
- ➔ mit Kundschaft einen Termin vereinbaren, sofern dies möglich ist
- ➔ Warteschlangen im Aussenbereich organisieren, Abstände markieren und Einhaltung kontrollieren
- ➔ falls im Büro gewartet wird, einen getrennten Wartebereich mit genügend Platz zwischen den Wartenden einrichten
- ➔ nur Personen auf die Baustelle, ins Büro oder das Geschäft lassen, die eine Dienstleistung benötigen
- ➔ Dienstleistung online anbieten, falls möglich
- ➔ bei Gruppentransporten: Maskenpflicht, Anzahl der Personen im Fahrzeug verringern, indem mehrere Fahrten gemacht oder mehrere Fahrzeuge benutzt werden (z.B. auch Privatfahrzeuge)

Personen sollen während der Arbeit durch Verkürzung der Kontaktdauer und/oder Durchführung angemessener Schutzmassnahmen möglichst minimal exponiert sein. Kundinnen und Kunden von Dienstleistungen, für die gemäss den jeweiligen Schutzkonzepten das Tragen einer Schutzmaske empfohlen wird, sind für das Besorgen und Tragen der Schutzmasken selber verantwortlich. Dienstleister können aber bei Bedarf den Kundinnen und Kunden auch Schutzmasken abgeben.

MASSNAHMEN

- ➔ Mitarbeitende müssen sich vor und nach jedem Kundenkontakt die Hände mit Wasser und Seife waschen oder mit einem Händedesinfektionsmittel desinfizieren
- ➔ Wunden an den Fingern abdecken oder Schutzhandschuhe tragen
- ➔ unnötigen Körperkontakt vermeiden (z.B. Händeschütteln, Küsschen auf die Wange etc.)



ARBEITEN MIT KÖRPERKONTAKT

MASSNAHMEN

- ➔ Händehygiene
- ➔ Tragen einer Schutzmaske für Mitarbeitende und Kundschaft
- ➔ Tragen von Schutzbrillen und Handschuhen

ARBEITEN MIT DIREKTEM KUNDENKONTAKT

MASSNAHMEN

- ➔ Händehygiene
- ➔ Tragen einer Schutzmaske für Mitarbeitende und Kundschaft
- ➔ physische Abtrennungen mittels Plexiglasscheiben oder Ähnlichem

ARBEITEN MIT WERKZEUGEN MIT KÖRPERKONTAKT

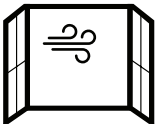
MASSNAHMEN

- ➔ Arbeitswerkzeuge im Desinfektionsbad oder mit Oberflächendesinfektionsmittel nach jedem Kontakt desinfizieren

REINIGUNG



Bedarfsgerechte, regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden. Sicheres Entsorgen von Abfällen und sicherer Umgang mit Arbeitskleidung.



LÜFTEN

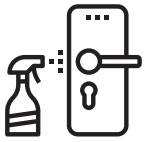
MASSNAHMEN

- ➔ mindestens jede Stunde 5–10 Minuten lüften
- ➔ wenn das manuelle Lüften nicht möglich ist, muss mechanisch ausreichend Luftaustausch gewährleistet werden (gemäss ArGV 3 sprich Wegleitung zur Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz)

OBERFLÄCHEN UND GEGENSTÄNDE

MASSNAHMEN

- ➔ Oberflächen und Gegenstände (z.B. Arbeitsflächen, Tastaturen, Telefone, Arbeitswerkzeuge, Waschelegenheiten) regelmässig mit einem Oberflächen-desinfektionsmittel reinigen, besonders bei gemeinsamer Nutzung
- ➔ Tassen, Gläser, Geschirr oder Utensilien nicht teilen; Geschirr nach dem Gebrauch mit Wasser und Seife spülen
- ➔ Türgriffe, Liftknöpfe, Treppengeländer, Kaffeemaschinen, Wasserspender und andere Objekte, die oft von mehreren Personen angefasst werden, regelmässig reinigen



WC-ANLAGEN

MASSNAHMEN

- ➔ Empfehlung trotz Maskentragpflicht: Sicherstellen, dass an Pissours der Abstand von 1,5 m eingehalten wird (sonst gestaffelte Nutzung vorgeben)
- ➔ regelmässige Reinigung der WC-Anlagen

ABFALL

MASSNAHMEN

- ➔ Tragen einer Schutzmaske beim Leeren von Abfalleimern
- ➔ Anfassen von Abfall vermeiden; stets Hilfsmittel (Besen, Schaufel, etc.) verwenden
- ➔ Handschuhe tragen im Umgang mit Abfall und sofort nach Gebrauch entsorgen
- ➔ regelmässiges Leeren von Abfalleimern (insbesondere bei Handwaschgelegenheit)
- ➔ Abfallsäcke nicht zusammendrücken

ARBEITSKLEIDUNG UND WÄSCHE

MASSNAHMEN

- ➔ persönliche Arbeitskleidung verwenden
- ➔ Arbeitskleider regelmässig mit handelsüblichem Waschmittel waschen

MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ VON BESONDERS GEFÄHRDETEN ARBEITNEHMERINNEN UND ARBEITNEHMERN



Als besonders gefährdete Personen gelten schwangere Frauen sowie erwachsene Personen, die Vorerkrankungen aufweisen.

Als besonders gefährdete Personen gelten ungeimpfte und nicht genesene schwangere Frauen sowie Personen, die aus medizinischen Gründen nicht gegen COVID-19 geimpft werden können, mit bestimmten fortgeschrittenen chronischen Krankheiten. Dazu gehört z.B. Bluthochdruck mit Endorganschaden, schwere Herz-Kreislauf-Erkrankungen, schwere chronische Atemwegserkrankungen, Zuckerkrankheit mit Spätkomplikationen, Erkrankungen/Therapien, die das Immunsystem schwächen, Krebsbehandlung und sehr starkes Übergewicht (BMI > 35kg/m²). Mitarbeitende machen ihre besondere Gefährdung durch eine persönliche Erklärung geltend. Der Arbeitgeber kann ein ärztliches Attest verlangen.

MASSNAHMEN

- ➔ Der Arbeitgeber ermöglicht seinen besonders gefährdeten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, ihre Arbeitsverpflichtungen von zu Hause aus zu erfüllen. Er trifft zu diesem Zweck die geeigneten organisatorischen und technischen Massnahmen. Für die gestützt auf diese Bestimmung angeordnete Erfüllung der Arbeitsverpflichtung von zu Hause aus, sind den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern keine Auslagenentschädigungen geschuldet.
- ➔ Ist es nicht möglich, die angestammte Arbeitsverpflichtung von zu Hause aus zu erfüllen, weist der Arbeitgeber der betroffenen Arbeitnehmerin oder dem betroffenen Arbeitnehmer in Abweichung vom Arbeitsvertrag bei gleicher Entlohnung eine gleichwertige Ersatzarbeit zu, die von zu Hause aus erledigt werden kann.



MASSNAHMEN

- ➔ Ist aus betrieblichen Gründen die Präsenz besonders gefährdeter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vor Ort ganz oder teilweise unabdingbar, so dürfen diese in ihrer angestammten Tätigkeit vor Ort beschäftigt werden, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
 - a. Der Arbeitsplatz ist so ausgestaltet, dass jeder enge Kontakt mit anderen Personen ausgeschlossen ist, namentlich indem ein Einzelraum oder ein klar abgegrenzter Arbeitsbereich zur Verfügung gestellt wird.
 - b. In Fällen, in denen ein enger Kontakt nicht jederzeit vermieden werden kann, werden weitere Schutzmassnahmen nach dem STOP-Prinzip ergriffen (Substitution, technische Massnahmen, organisatorische Massnahmen, persönliche Schutzausrüstung).
- ➔ Ist es nicht möglich, die betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wie oben beschrieben zu beschäftigen, so weist ihnen der Arbeitgeber in Abweichung vom Arbeitsvertrag bei gleicher Entlohnung eine gleichwertige Ersatzarbeit vor Ort zu, bei der die Vorgaben erfüllt sind.
- ➔ Wichtig: Bevor der Arbeitgeber die vorgesehenen Massnahmen trifft, hört er die betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer an. Er dokumentiert die beschlossenen Massnahmen schriftlich und teilt sie in geeigneter Weise den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mit.
- ➔ Die betroffene Arbeitnehmerin oder der betroffene Arbeitnehmer kann die Übernahme einer ihr oder ihm zugewiesenen Arbeit ablehnen, wenn der Arbeitgeber die Voraussetzungen nach den oben beschriebenen Vorgaben nicht erfüllt oder wenn die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer die Gefahr einer Ansteckung mit dem Coronavirus trotz der vom Arbeitgeber getroffenen Massnahmen als zu hoch für sich erachtet.
- ➔ Schlussbemerkung: Ist es nicht möglich, die betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach den oben genannten Massnahmen zu beschäftigen, oder lehnen diese die zugewiesene Arbeit ab, befreit sie der Arbeitgeber unter Lohnfortzahlung von ihrer Arbeitspflicht. Die Lohnzahlungen werden zu einem Teil von der Erwerbsersatzordnung übernommen. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer machen ihre besondere Gefährdung durch eine persönliche Erklärung geltend, der Arbeitgeber kann jedoch ein ärztliches Attest verlangen, vor allem dann, wenn er den Anspruch auf Corona-Erwerbsersatz geltend macht.
- ➔ Für die Geltendmachung des Anspruchs auf Corona-Erwerbsersatz gilt Artikel 2 Absatz 3quater der Covid-19-Verordnung Erwerbsausfall vom 20. März 2020. www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2020/167/de

COVID-19-ERKRANKTE



Kontaktquarantäne und Absonderung (Isolation) sind gemäss BAG zu befolgen. Isolation und Quarantäne betragen aktuell 5 Tage (Stand 12.01.2022). Die aktuelle Verordnung befindet sich unter: www.fedlex.admin.ch/eli/oc/2022/5/de

MASSNAHMEN

- ➔ verhindern, dass erkrankte Personen andere Menschen anstecken, also z.B. kranke Mitarbeitende nicht arbeiten lassen und sofort mit Schutzmaske nach Hause schicken
- ➔ Anweisungen des BAG befolgen

BESONDERE ARBEITSSITUATIONEN



Berücksichtigung spezifischer Aspekte der Arbeit und Arbeitssituationen, um den Schutz zu gewährleisten.

PERSÖNLICHES SCHUTZMATERIAL

MASSNAHMEN

- ➔ Schulung im Umgang mit persönlichem Schutzmaterial
- ➔ Einwegmaterial (Masken, d.h. Schutzmasken, Handschuhe, Schürzen etc.) richtig anziehen, verwenden und entsorgen
- ➔ wiederverwendbare Gegenstände korrekt desinfizieren

ARBEITEN ZU HAUSE BEI KUNDEN

Alle genannten Massnahmen können und müssen auch beim Kundenkontakt vor Ort in dessen Zuhause berücksichtigt werden. Wenn immer möglich den Kunden bitten, den Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten oder noch besser den Raum zu verlassen, bis die Arbeiten erledigt sind.

Auch bei Kundenbesuchen gilt die Masken Tragpflicht in Innenräumen. Mitarbeitende beim Kunden schützen sich mit Maske, Handschuhen und Brille. Nach einem Einsatz bei einem Quarantäne-Fall oder einem kranken Kunden, sind die Handschuhe und die Maske zu entsorgen und nicht wiederzuverwenden.

Instruktion des Kunden zum Verhalten vor Ort

(Dies ist dem Kunden im Vorgang zum Einsatz mitzuteilen.)

Kranke Person sowie Personen in Quarantäne dürfen sich während des Vor-Ort-Einsatzes nicht im gleichen Raum wie die Mitarbeitenden aufhalten.

Der Kunde muss die Räumlichkeit vor dem Besuch vor Ort vorgängig lüften.

Risikoeinschätzung

Jede/-r Techniker/-in hat das Recht einen Einsatz abubrechen, wenn die örtlichen Gegebenheiten einen Selbstschutz nicht ermöglichen. Ausserdem gilt für Techniker/-innen, welche aus persönlichen Gründen den Einsatz bei Quarantäne-Kunden und erkrankten Kunden nicht leisten können, dass sie den Auftrag an das Dispatching retournieren dürfen. Der Schutz der Gesundheit geht vor.

INFORMATION



Information der Mitarbeitenden und weiteren betroffenen Personen über die Richtlinien und Massnahmen.

INFORMATION DER KUNDSCHAFT

MASSNAHMEN

- ➔ Aushang der Schutzmassnahmen gemäss BAG bei jedem Eingang
- ➔ Information der Kundschaft, dass kontaktloses Bezahlen bevorzugt wird
- ➔ Information der Kundschaft, dass kranke Kundschaft die Anweisungen zur Isolation gemäss BAG befolgen muss

INFORMATION DER MITARBEITENDEN

MASSNAHMEN

- ➔ Die Mitarbeitenden sind regelmässig über die aktuell im Unternehmen gültigen Schutzmassnahmen zu informieren. Die Massnahmen sind von allen strikt einzuhalten und umzusetzen. Verstösse sollen und müssen vom Unternehmen geahndet werden. Verstösse können schwerwiegende arbeitsrechtliche Konsequenzen haben.

MANAGEMENT



Vorgaben des Managements für die effiziente Umsetzung und ggf. Anpassung der Massnahmen.

MASSNAHMEN

- ➔ regelmässige Instruktion der Mitarbeitenden über Hygienemassnahmen, Verwendung von Schutzausrüstung (Schutzmasken, Handschuhe, Schutzbrille etc.) und einen sicheren Umgang mit der Kundschaft
- ➔ Seifenspender und Einweghandtücher regelmässig nachfüllen und auf genügenden Vorrat achten
- ➔ Desinfektionsmittel (für Hände) sowie Oberflächendesinfektionsmittel (für Gegenstände und/oder Oberflächen) regelmässig kontrollieren und nachfüllen
- ➔ Bestand von Schutzmasken regelmässig kontrollieren und nachfüllen

MUSTER-SCHUTZKONZEPT FÜR BETRIEBE UNTER COVID-19: BEISPIEL-TABELLE

Version: Januar 2022

COVID-19-CHECKLISTE ZUR KONTROLLE FÜR VORGESETZTE UND SAFETY EXPERTEN/SAFETY ASSISTENTEN

GESETZLICHE GRUNDLAGEN

- ➔ Verordnungen, Richtlinien und Empfehlungen von Bundesrat und BAG wie COVID-19-Verordnung 3 (818.101.24), Arbeitsgesetz (SR 822.11) und dessen Verordnungen.
- ➔ Merkblatt für Arbeitgeber Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz – CORONAVIRUS (COVID-19)
www.seco.admin.ch/seco/de/home/Publikationen_Dienstleistungen/Publikationen_und_Formulare/Arbeit/Arbeitsbedingungen/Merkblätter_und_Checklisten/merkblatt_arbeitgeber_covid19.html
- ➔ Handlungshilfe für Covid-19-Kontrollen im Bereich Baustellen und Industrie
www.suva.ch/de-CH/material/Factsheets/massnahmenpapier-covid-19-kontrollen-suva
- ➔ Allfällige kantonale Richtlinien (falls der Kanton, in dem sich der Standort oder die Baustelle befindet, solche herausgegeben hat)
- ➔ Lebenswichtige Regeln Suva Sicherheits-Charta:
STOPP BEI GEFAHR – GEFAHR BEHEBEN – WEITERARBEITEN

ZU KONTROLLIERENDE ASPEKTE

Die nachfolgenden Checklisten wurden auf diesen Grundlagen erstellt. Sie enthalten die von den Vorgesetzten im Unternehmen zu prüfenden Punkte sowie die Kriterien, die zwingend zu beachten sind.

Aspekt	Festgestellte Probleme STOP	Einzuhaltende Punkte	Erfüllt Ja / Nein
1. Fahrten zum Arbeitsplatz	<ul style="list-style-type: none"> Erfolgen zwangsläufig in der Gruppe Kein Führerausweis vorhanden 	<ul style="list-style-type: none"> Maskenpflicht in den Fahrzeugen Empfehlung: Stafflung oder Aufteilung vorsehen 	

2. Aufgaben und Tätigkeiten	<ul style="list-style-type: none"> Je nach Gewerk und Tätigkeit kann der Abstand von 1,5 m nicht eingehalten werden 	<ul style="list-style-type: none"> Abstand von 1,5 m zwischen den Mitarbeitenden Es gilt eine Maskentragpflicht im Innen- und Aussenbereich. 	
--------------------------------	--	--	--

technisch

Müssen Lasten aufgrund ihres Gewichts von zwei Personen getragen und der Abstand von 1,5 m kann nicht eingehalten werden, ist ein Hebegerät (Kran, Bagger) einzusetzen. Wenn der Einsatz eines solchen Geräts nicht möglich ist, darf die Last nicht bewegt werden.

organisatorisch
und personell

Wenn Personen in einem Abstand von weniger als 1,5 m zur Durchführung einer Aufgabe eingeteilt werden, gilt:
Im Innenbereich eine Maskentragpflicht. Bei intensiveren Kontakten im Aussenbereich (sprich wenn Arbeiten nur ausgeführt werden können, wenn die Personen während einer längeren Dauer den Abstand von 1,5 m unterschreiten) ist ebenfalls eine Schutzmaske zu tragen.

personell

Wenn mehr als 1 Person in einem Raum im Innenbereich ist, gilt die Maskentragpflicht.

Aspekt	Festgestellte Probleme STOP	Einzuhaltende Punkte	Erfüllt Ja / Nein
3. Arbeitsteams Zusammenstellung	<ul style="list-style-type: none"> • Häufige Änderungen in der Zusammensetzung der Arbeitsgruppen • Nachlassende Vereinzelung der Teams • Kein Führerausweis vorhanden 	<ul style="list-style-type: none"> • Die Mitarbeitenden sind nachweislich instruiert über die Hygienemassnahmen und das Verhalten bei Krankheitssymptomen bei sich selbst oder in ihrem Umfeld. 	

organisatorisch

Die Teams sind immer gleich zusammengestellt und wechseln nicht täglich (Ansteckungsrisiko minimiert).

organisatorisch

Die Teams sind so zusammengestellt, dass eine Fahrt zum Arbeitsplatz ohne Nutzung des ÖV in den Stosszeiten möglich ist.

organisatorisch

Die Mitarbeitenden werden über die zu beachtenden Hygienevorschriften nachweislich informiert.

organisatorisch

Die Teams sind mit den notwendigen Schutzmitteln ausgerüstet und wissen, wo sie den Nachschub beziehen können.

Aspekt	Festgestellte Probleme STOP	Einzuhaltende Punkte	Erfüllt Ja / Nein
4. Pausenräume	<ul style="list-style-type: none"> • Zu viele Mitarbeitende nutzen denselben Pausenraum • Hygienestandards werden in den Speiseräumen nicht eingehalten • Abstände werden nicht eingehalten 	<ul style="list-style-type: none"> • Hygiene in den Speiseräumen • Die Abstandsregel von 1,5 m ist auch in Pausenräumen und Kantinen anzuwenden (z.B. jeden zweiten Sitzplatz freihalten oder an 4er-Tischen zwei Plätze in der Diagonale freihalten). Zusätzlich sind Menschenansammlungen zu verhindern. • Nach Benutzung Reinigung/Desinfektion der Essensfläche • Verpflegung im Sitzen einnehmen • Staffelung vorsehen • sehr gute Durchlüftung sicherstellen: Lüften der Pausenräume alle 25 Min. für 5–10 Minuten 	

organisatorisch

Die Pausenräume sind mit den max. Belegungszahlen in MA anzuschreiben (Beschriftungskonzept Site Management).

organisatorisch

In den Pausencontainern muss die Bestuhlung der max. Personenzahl angepasst sein. Essen darf nur im Sitzen eingenommen werden (ausreichend Sitzgelegenheiten). Abstand wird eingehalten mind. 1,5 Meter. Schutzmasken werden erst nach dem Hinsetzen ausgezogen.

organisatorisch

Jeder Container, der als Pausenraum dient, muss mit einem Spender mit Gel zur Handdesinfektion ausgestattet sein. Pausenräume an den Standorten müssen mit einem Waschbecken sowie Handwaschmittel ausgestattet sein.

technisch

Container, die als Pausenräume dienen, müssen von Containern, die als Umkleieräume dienen, getrennt sein.

organisatorisch

Die Desinfektion von Geschirr und die richtige Hygiene im Pausenraum müssen gewährleistet sein. Bei Containern, die als Pausenräume dienen, müssen zusätzlich Mobiliar und Türe an den üblichen Berührungspunkten täglich desinfiziert werden. Nach Nutzung Flächen reinigen oder desinfizieren und Raum gut durchlüften.

Aspekt	Festgestellte Probleme STOP	Einzuhaltende Punkte	Erfüllt Ja / Nein
5. Werkzeuge	<ul style="list-style-type: none"> Gemeinsame Nutzung nicht desinfizierter Ausrüstung unter den Mitarbeitenden, einschliesslich Fahrzeugen 	<ul style="list-style-type: none"> Einhaltung der Hygieneregeln im Umgang mit Werk- und Fahrzeugen 	

organisatorisch

Handwaschmöglichkeit ist vorhanden (bei Fahrzeugen Wasserkanister, Seife und Einweghandtücher).

organisatorisch

Desinfektionsmittel für die Hände ist vorhanden.

organisatorisch

Oberflächendesinfektionsmittel und Tücher für die Werkzeuge und Fahrzeugeneinrichtungen sind vorhanden.

organisatorisch

Mitarbeitende sind in der Desinfektion der Werkzeuge und der Fahrzeuge instruiert worden.

6. Sanitäranlagen	<ul style="list-style-type: none"> Die Hygienevorschriften für Sanitäranlagen werden nicht eingehalten Fehlende Sanitäranlagen Chemische Toiletten, die nicht den Hygienestandards entsprechen 	<ul style="list-style-type: none"> Desinfektion und regelmässige Reinigung der Sanitäranlagen, einschliesslich chemischer Toiletten; Dokumentation der Reinigung Für die Einhaltung der Hygieneregeln sind Reinigungs- oder Desinfektionsmittel in jeder Sanitäranlage vorhanden. 	
----------------------	---	---	--

organisatorisch

Vorhandensein von Desinfektionsmittel oder Wasser und Seife und Einweghandtüchern (Stofftücher untersagt).

organisatorisch

Unterhalt der Sanitäranlagen durch eine spezialisierte Reinigungsfirma und eine aktuelle Checkliste mit den Uhrzeiten der Desinfektion.

Aspekt	Festgestellte Probleme STOP	Einzuhaltende Punkte	Erfüllt Ja / Nein
7. Umkleideräume	<ul style="list-style-type: none"> • Zu viele Mitarbeitende nutzen dieselben Räume • Hygienestandards werden in den Umkleideräumen nicht eingehalten 	<ul style="list-style-type: none"> • Es gilt Maskentragpflicht • Staffelung vorsehen • Hygiene in den Umkleideräumen • Räumliche Trennung der Kleidung der Mitarbeitenden • Regelmässiges Reinigen und Desinfizieren 	

technisch

Umkleideräume, die auf die geforderten Hygienestandards ausgelegt sind und eine räumliche Trennung der Kleidung der Mitarbeitenden ermöglichen.

organisatorisch

Jeder Container, der als Umkleideraum dient, muss mit einer Handwaschmöglichkeit oder einem Spender mit Gel zur Handdesinfektion ausgestattet sein.

technisch

Container, die als Umkleideräume dienen, müssen von Containern, die als Speiseräume genutzt werden, getrennt sein.

8. Lagerräume	<ul style="list-style-type: none"> • Zu viele Mitarbeitende im Raum • Absperrungen werden missachtet 	<ul style="list-style-type: none"> • Anzahl Personen im Lager • Einhalten der Abstandsregel (1,5 m) • Es gilt Maskentragpflicht 	
------------------	--	--	--

organisatorisch

Vorhandene Absperrungen (Markierungen/ Absperrbänder) werden respektiert.

MASSNAHMEN BEI EINER ANGABE «NEIN»

1.

Massnahme		S.T.O.P.
Verantwortlicher	Datum	Erledigt

2.

Massnahme		S.T.O.P.
Verantwortlicher	Datum	Erledigt

3.

Massnahme		S.T.O.P.
Verantwortlicher	Datum	Erledigt

4.

Massnahme		S.T.O.P.
Verantwortlicher	Datum	Erledigt

5.

Massnahme		S.T.O.P.
Verantwortlicher	Datum	Erledigt

6.

Massnahme		S.T.O.P.
Verantwortlicher	Datum	Erledigt

7.

Massnahme		S.T.O.P.
Verantwortlicher	Datum	Erledigt

8.

Massnahme		S.T.O.P.
Verantwortlicher	Datum	Erledigt

ABSCHLUSS

Dieses Dokument wurde aufgrund einer Branchenlösung erstellt.

Dieses Dokument wurde allen Mitarbeitenden übermittelt und erläutert. Ja Nein

Angabe verantwortliche Person (BLOCKSCHRIFT) und Firmenstempel

Ort/Datum

Unterschrift